

Statuten des Vereins „Österreichszentrum Bär, Wolf, Luchs“

Angenommen in der Mitgliederversammlung am 21. Oktober 2020

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (3) Der Verein führt den Namen "Österreichszentrum Bär, Wolf, Luchs".
- (4) Er hat seinen Sitz an der HBLFA Raumberg-Gumpenstein, in 8952 Irdning-Donnersbachtal, Altirdning 11 und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet Österreichs.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Organisation und Koordination des Managements der großen Beutegreifer Bär, Wolf, Luchs und Goldschakal in Österreich. Insbesondere hat der Verein folgende Aufgaben:

- Empfehlungen zur strategischen Ausrichtung des Managements der großen Beutegreifer
- Ausarbeitung von Vorschlägen zu Herdenschutzmaßnahmen und deren Finanzierung
- Erstattung von Empfehlungen für eine koordinierte Vorgehensweise bei Entschädigungszahlungen
- Koordination des Monitorings der großen Beutegreifer sowie Unterstützung bei der Umsetzung der Berichterstattung
- Konzeption von Projekten
- Öffentlichkeitsarbeit
- Förderung des Dialogs zwischen den Interessengruppen
- Internationale Zusammenarbeit

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen insbesondere
 - a) Gemeinsame Versammlungen, Tagungen und Workshops
 - b) Informationsveranstaltungen und Vorträge
 - c) Wissenstransfer und Beratungen
 - d) Führung einer eigenen Website

- e) Herausgabe von Informationsmaterialien
 - f) Aufbau einer Datenbank
 - g) Länderübergreifende Projekte
- (5) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Fördermittel der EU, des Bundes und der Länder
 - c) Sonstige materielle Mittel

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können der Bund, vertreten durch das fachzuständige Ressort für Landwirtschaft, das fachzuständige Ressort für Arten- und Naturschutz sowie die Bundesländer Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Niederösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien werden.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können insbesondere solche Organisationen sowie juristische und natürliche Personen werden, die den Vereinszweck vor allem durch das Einbringen ihrer Expertise zu fördern in der Lage sind und grundsätzlich österreichweit tätig sind.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder erwerben die Mitgliedschaft mittels Beitrittserklärung. Sowohl der Bund als auch die Bundesländer sind berechtigt je zwei Vertreter/innen in die Mitgliederversammlung zu entsenden; im Fall des Bundes je einen/eine Vertreter/Vertreterin aus den Bereichen Landwirtschaft und Naturschutz oder zwei Vertreter/Vertreterinnen falls die Kompetenzen in einem gemeinsamen Ressort liegen. Falls sie es für notwendig erachten, können die ordentlichen Mitglieder auch weitere Experten zu den Mitgliederversammlungen entsenden.
- (2) Besteht ein Wunsch auf Aufnahme als außerordentliches Mitglied kann dies beim Verein beantragt werden. Über die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern entscheiden die Vertreter der ordentlichen Mitglieder mit qualifizierter Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen im Rahmen einer Mitgliederversammlung. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Jedes außerordentliche Mitglied ist berechtigt zwei Vertreter/innen in die Mitgliederversammlung zu entsenden.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt bei juristischen Personen und Organisationen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss, bei natürlichen Personen durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.

- (2) Der freiwillige Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand, an die Vereinsadresse, mindestens zwei Monate vorher schriftlich oder elektronisch mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann von der Mitgliederversammlung, mit qualifizierter Mehrheit von zwei Drittel der gültigen Stimmen, auch wegen grober Verletzung von Mitgliedspflichten verfügt werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder (ihre entsandten Vertreter/innen) sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, das aktive und passive Wahlrecht sowie die Nutzung der Einrichtungen des Vereins stehen allen ordentlichen Mitgliedern (ihren beiden offiziell entsandten Vertreter/innen) zu.
- (2) Jeder/Jede Vertreter/in der ordentlichen Mitglieder ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens zwei ordentliche Mitglieder (Bund oder Bundesländer) oder vier der von den ordentlichen Mitgliedern in die Mitgliederversammlung entsandten Vertreter/innen können vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.
- (4) Die Vertreter/innen der ordentlichen Mitglieder haben das Recht sich zu allen in den Mitgliederversammlungen behandelten Punkten zu äußern.
- (5) Die ordentlichen Mitglieder sind im Rahmen der Jahreshauptversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens zwei ordentliche Mitglieder (Bund oder Bundesländer) oder vier der von den ordentlichen Mitgliedern in die Mitgliederversammlung entsandten Vertreter/innen dies verlangen, hat der Vorstand den betreffenden ordentlichen Mitgliedern eine solche Information oder Einsicht in die Bezug habenden Unterlagen auch zu sonstigen Terminen binnen vier Wochen zu geben.
- (6) Den ordentlichen Mitgliedern ist vom Vorstand der geprüfte Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) im Zuge der Einladung zur Jahreshauptversammlung zu übermitteln.
- (7) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten zu beachten und bemühen sich die Beschlüsse der Vereinsorgane in ihrem Wirkungsbereich umzusetzen. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge sowie

sonstiger Beiträge, in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Diese Verpflichtung kann nur bis zu der vom Bund oder dem jeweiligen Land genehmigten Höhe erfolgen.

- (8) Die beiden offiziellen Vertreter/innen der ordentlichen Mitglieder können, mit Zustimmung der entsendenden Institution, vom Vorstand in von der Mitgliederversammlung beschlossene Arbeitsbereiche entsandt werden.

§ 8: Rechte und Pflichten der außerordentlichen Mitglieder

- (1) Die außerordentlichen Mitglieder (ihre entsandten Vertreter/innen) sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie sind wie ordentliche Mitglieder gemäß § 10 Abs. 3 zu laden.
- (2) Mögliche Anträge der außerordentlichen Mitglieder an die Mitgliederversammlung können gemäß § 10 Abs. 5 im Wege des Vorstandes gestellt werden.
- (3) Die außerordentlichen Mitglieder (ihre offiziell entsandten Vertreter/innen) haben das Recht sich zu allen in den Mitgliederversammlungen behandelten Punkten zu äußern.
- (4) Die offiziell entsandten Vertreter/innen der außerordentlichen Mitglieder können mit deren Zustimmung vom Vorstand in verschiedene Arbeitsbereiche entsandt werden.
- (5) Den außerordentlichen Mitgliedern wird der Zugang zu allen vom Verein erfassten Monitoringdaten im Rahmen der einzuhaltenden Datenschutzbestimmungen gewährt.
- (6) Die außerordentlichen Mitglieder haben die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie müssen die Vereinsstatuten beachten.
- (7) Jedes außerordentliche Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Vereinsstatuten zu erhalten.

§ 9: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§§ 10 und 11), der Vorstand (§§ 12 bis 14), die Rechnungsprüfer (§ 15), der/die Geschäftsführer/Geschäftsführerin (§16) und die Schiedsstelle (§ 17).

§ 10: Mitgliederversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist eine Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Jahreshauptversammlung findet jährlich, spätestens bis 30. April statt. Jährlich findet außerdem mindestens eine weitere Mitgliederversammlung statt. Die Versammlungen können aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Vorstandes auch online-basiert abgewickelt werden. Beschlüsse sind aber auf jeden Fall schriftlich festzuhalten und den

Sitzungsteilnehmern bis spätestens eine Woche nach der Sitzung zu übermitteln (auch Mail zulässig).

Die Protokolle der Mitgliederversammlungen werden als Ergebnisprotokolle geführt. Das Abstimmungsergebnis ist nur in seiner Gesamtheit und nicht namentlich festzuhalten.

- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf
- a) Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern oder vier der von den ordentlichen Mitgliedern in die Mitgliederversammlung entsandten Vertreter/innen oder von mindestens einem Drittel der außerordentlichen Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d) Verlangen der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 12 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e) Verlangen eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 12 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

binnen sechs Wochen statt.

- (3) Zu den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - b), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. c-d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge, die in der Jahreshauptversammlung behandelt und zu denen Beschlüsse gefasst werden sollen, können von den Mitgliedern bis 31. Jänner jeden Jahres im Wege des Vorstands eingebracht werden.
- (5) Anträge zu anderen Mitgliederversammlungen müssen spätestens 2 Wochen vor der anberaumten Mitgliederversammlung beim Vorstand (Vereinsadresse) schriftlich oder elektronisch eingelangt sein und den einzelnen Mitgliedern bis spätestens eine Woche vor Sitzungsbeginn bekannt gemacht worden sein, um in der Mitgliederversammlung behandelt werden zu können.
- (6) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Die Erweiterung der Tagesordnung ist in der Mitgliederversammlung bei Anwesenheit aller Mitglieder einstimmig zu fassen.
- (7) Beschlüsse mit Ausnahme der Aufnahme oder des Ausschlusses von Mitgliedern sowie die Auflösung des Vereines können im Umlaufwege durch die Mitglieder gefasst werden. Diese Beschlussform ist im Einzelfall durch den Vorstand zu beschließen und durchzuführen.
- (8) Bei der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder (durch deren entsandten Vertreter/innen) teilnahmeberechtigt.

Stimmberechtigt sind nur die von den ordentlichen Mitgliedern in die Mitgliederversammlung offiziell entsandten Vertreter/innen.

- (9) Die Übertragung des Stimmrechts im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig
- (10) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vertreter/Vertreterinnen der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
- (11) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert, außerordentliche Mitglieder aufgenommen oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Obmanns/Obfrau. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (12) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 11: Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des
- c) Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- d) Wahl und Enthebung des/der Obmanns/Obfrau sowie der weiteren Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- e) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- f) Entlastung des Vorstands;
- g) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie anderer Beiträge für ordentliche Mitglieder, vorbehaltlich einer gegebenenfalls notwendigen Genehmigung durch den Bund oder durch die jeweiligen Länder.
- h) Beschlussfassung über die Annahme sonstiger materieller Mittel, sofern sie nicht von ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden.
- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten.
- k) Beschlussfassung über die Aufnahme von Beschäftigten
- l) Bei Bedarf Festlegung von Arbeitsbereichen

§ 12: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht jedenfalls aus Obmann/Obfrau und dessen/deren Stellvertreter/in, Schriftführer/in und Kassier/in. Bei Bedarf vertreten sich Schriftführer/in und Kassier/in wechselseitig.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau sowie die weiteren Vorstandsmitglieder werden durch die Vertreter/innen der ordentlichen Mitglieder aus deren Mitte gewählt. Die ordentlichen Mitglieder haben bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds das Recht, an seine Stelle ein andere/n Vertreter/Vertreterin in den Vorstand zu kooptieren. Die offizielle Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes erfolgt im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung. Fällt der Vorstand ohne Ergänzung ausgeschiedener Mitglieder durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 3 Jahre; eine mehrmalige Wiederbestellung ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom/der Obmann/Obfrau, bei Verhinderung von dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin, schriftlich oder per E-Mail spätestens 1 Woche vor der Sitzung einberufen. Ist auch der/die Stellvertreter/Stellvertreterin nicht nur vorübergehend verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Vorstandssitzungen können sowohl mit physischer Anwesenheit der Mitglieder des Vorstands als auch in virtueller Form durch die Nutzung geeigneter internetbasierter Plattformen abgehalten werden.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens drei von ihnen anwesend sind. Die virtuelle/onlinebasierte Teilnahme an Sitzungen ist grundsätzlich zulässig, wenn dies nicht im Zuge der Einladung zur Vorstandssitzung ausgeschlossen wird.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Obmannes/Obfrau den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich oder elektronisch ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten.

§ 13: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
- b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung in den Fällen des § 10 Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- e) Beschlussfassung zur Abhaltung von Umlaufbeschlüssen
- f) Beschlussfassung zur virtuellen Abhaltung von Mitgliederversammlungen
- g) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- h) Ausschreibung zur Aufnahme von Angestellten des Vereines
- i) Dienstrechtliche Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

§ 14: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins sofern diese nicht vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung dem/der Geschäftsführer/Geschäftsführerin zugewiesen wurden. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau sowie weiters eines weiteren Mitglied des Vorstandes oder des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- (5) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstands.

- (6) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (7) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.
- (8) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Rechnungsprüfer können nur Vertreter/innen der ordentlichen Mitglieder, die zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt sind, sein.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 12 Abs. 8 bis 10 dieser Statuten sinngemäß.

§ 16: Geschäftsführer/Geschäftsführerin

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt einen/eine Geschäftsführer/Geschäftsführerin mit qualifizierter Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen im Rahmen einer Mitgliederversammlung. Der/die Geschäftsführer/Geschäftsführerin ist für die Abwicklung der ihm/ihr von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand übertragenen laufenden Geschäfte verantwortlich. Die Aufgaben des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin werden in einer eigenen Geschäftsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (2) Der/die Geschäftsführer/Geschäftsführerin hat sein/ihr Büro am Sitz des Vereins. Er/sie führt die administrativen und organisatorischen Geschäfte.
- (3) Der/die Geschäftsführer/Geschäftsführerin nimmt an den Sitzungen des Vorstandes sowie an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme Teil.

§ 17: Schiedsstelle

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schiedsstelle berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Die Schiedsstelle setzt sich aus drei Vertretern/Vertreterinnen der ordentlichen Mitglieder, die zur Ausübung des Stimmrechtes berechtigt sind, zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied der Schiedsstelle namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden der Schiedsstelle. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder der Schiedsstelle dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Die Schiedsstelle fällt ihre Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Ihre Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.